



WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof

Stadt Bayreuth
- Stadtplanungsamt -
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-BT-5145/2017

Bearbeitung
Boris Roth
poststelle@wwa-ho.bayern.de

Datum
20.06.2017

Bebauungsplan 1/17 Mischgebiet Insel/Sophienkarree (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes Mischgebiet Inselstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplan erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

Altlasten

Im Geltungsbereich des obigen Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ergänzend ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Umweltamtes der Stadt Bayreuth empfohlen.

Grundwasserschutz / Trinkwasserversorgung

Das geplante Mischgebiet kann aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage der Bayreuther Stadtwerke druck- und mengenmäßig ausreichend versorgt werden.



Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht berührt.

Gewässerschutz / Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet ist durch den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ordnungsgemäß zu erschließen.

Genaue Angaben zur Art der Abwasserentsorgung werden in den Unterlagen nicht gemacht. Es sollte nach Möglichkeit eine Entwässerung im modifizierten Trennsystem oder modifizierten Mischsystem angestrebt werden.

Schmutzwasser

Der zusätzliche Abfluss, sowie die zusätzlichen Frachten sind im momentan in Bearbeitung befindlichen Generalentwässerungsplan der Stadt Bayreuth zu berücksichtigen.

Niederschlagswasser

Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht entnommen werden, wohin das anfallende Niederschlagswassers verbracht werden soll. Insofern ist eine abschließende Stellungnahme dahingehend nicht möglich.

Sollte direkt in ein Gewässer eingeleitet werden und hierbei die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu ist ein wasserrechtliches Verfahren mit Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren erforderlich. Insbesondere möchten wir hierzu auf das Merkblatt DWA-M-153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hinweisen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit eines Gewässers bei Einleitung in dieses ist zu berücksichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Roth

Baurat

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Stadt Bayreuth
Stadtplanungsamt

Postfach 10 10 52
95410 Bayreuth



Referat B I - Praktische Denkmalpflege,
Bodendenkmäler, Oberbayern/München

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-228
Fax: 089/2114-407
E-Mail: Jochen.Haberstroh@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
R. Wilfert

Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen
 P-2017-2411-1_S2

Datum
19.06.2017

26.06. Wf (nach Wlaubs)

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

**Stadt Bayreuth, kreisfrei: Bebauungsplan Nr. 1/17 Mischgebiet Insel/Sophienkarree
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-4-6035-1050 „Befunde der frühen Neuzeit im Bereich der Bayreuther Vorstadt St. Georgen.“

Teil der barocken Vorstadt St. Georgen ist auch der Brandenburger See mit der als "Seehafen" konzipierten Insel, die im Bereich der Insel-Straße noch nicht überbaut ist, weshalb im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Teilfläche... ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie

unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Stadt Bayreuth
Stadtplanungsamt

Postfach 10 10 52
95410 Bayreuth



Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 oder -236
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

P-2008-1757-14_S2 19.06.2017

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

**Bayreuth, kreisfreie Stadt: 28. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Mischgebiet
Inselstraße**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Martina Pauli

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind zwar keine Bodendenkmäler ausgewiesen, aber im unmittelbaren Umfeld sind Bodendenkmäler bekannt (D-4-6035-1050 „Befunde der frühen Neuzeit im Bereich der Bayreuther Vorstadt St. Georgen.“), weshalb auch im Bereich der Flächennutzungsplanänderung Bodendenkmäler vermutet werden, s. hierzu unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan P-2017-2411-1_S2 vom 16.06.2017.

Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh

Stellungnahme(n) (Stand: 29.11.2017)

Sie betrachten: 1/17 Mischgebiet Insel/Sophienkarree (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 22.05.2017 - 19.06.2017

Behörde:	Stadt Bayreuth: Amt für Umweltschutz
Frist:	19.06.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Heinz Schmidt, am: 16.06.2017 , Aktenzeichen: UA/170 Immissionsschutz: Am 13.06.2017 hat der zuständige Projektplaner die Endfassung des schalltechnischen Gutachtens des Ing.-Büros BASIC (Bericht vom 07.06.2017) vorgelegt. Demnach werden hier insbesondere die Bereiche Verkehrslärm und Gewerbelärm zu betrachten. Bezüglich des Verkehrslärms ist vor allem der westliche Bereich des Plangebietes durch die stark befahrene Riedingerstraße und die dort befindliche Bahnlinie betroffen. Die maßgeblichen, verkehrsbedingten Richtwerte für ein MI in Höhe von 60/50 dB(A) werden um bis zu 5,3 dB(A) am Tage und 10,7 dB(A) in der Nacht überschritten. Die höchsten verkehrsbedingten Pegel liegen damit bei 65,3 dB(A) am Tage und 60,7 dB(A) in der Nacht. Besonders betroffen ist das geplante 8 geschossige Gebäude. Die Ziel-/Vorgabewerte, die für eine Lärmaktionsplanung zugrunde zu legen sind, betragen derzeit 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Damit wird hier gerade der maßgebliche Nachtwert überschritten. Es erscheint deshalb notwendig, die verkehrsbedingte Lärmbelastung an den schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen durch entsprechend günstige Grundrissbildung so weit wie möglich zu minimieren. Sollte dies nicht ausreichen, wären als zweiter Weg passive Schallschutzmaßnahmen an den betreffenden Gebäuden zu realisieren, ggf. mit notwendiger Belüftung. Insofern teilt UA die Auffassungen des Gutachters hinsichtlich der notwendigen Schallschutzmaßnahmen. Was den Gewerbelärm betrifft, so ist vor allem bei den Gebäuden entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes ebenfalls auf eine günstige Grundrissplanung zu achten, weil dort durch Gewerbelärm Überschreitungen des zulässigen Nachtrichtwertes von 45 dB(A) zu erwarten sind. Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich derzeit eine Umzugsfirma und eine Etikettendruckerei. Lt. Gutachten wurde der Umfang der Nutzungen bei den Betreibern jeweils abgefragt. Demnach ist durch diese Betriebe nicht mit Richtwertüberschreitungen zu rechnen. Auch die betrachteten Spitzenpegel stellen im Bereich der Zufahrt über die Hugenottenstraße offensichtlich kein Problem dar, zumal während der Nachtzeit kein LKW-Fahrverkehr stattfindet. Nach Auffassung von UA kann daher den Vorschlägen des Gutachters hinsichtlich der Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung gefolgt werden. Wasserrecht / Bodenschutzrecht: Wasserrechtliche Belange sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt, daher diesbezüglich ohne Einwendungen. Zwar sind im Planungsbereich keine Flächen, die im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) erfasst sind, jedoch können schädliche Bodenverunreinigungen aufgrund der Vornutzungen nicht ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf weist zutreffend auf die Franka Kamerawerke sowie die Fa. Steiner Optik (Fl.-Nr. 2462/6) sowie auf mehrere Speditionen hin. Insbesondere auch auf dem ehemaligen BayWa-Grundstück sind Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen, ggf. auch durch den Silobrand 2004. Es wird empfohlen, bei diesen Grundstücken eine Boden- / Baugrunduntersuchung durchzuführen. Naturschutz: Für den Abbruch der Gebäude auf dem BayWa-Gelände wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dabei wurde zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gebiet als Jagd- bzw. Nahrungsgebiet

für Fledermäuse und Vögel dient und dass entlang der Bahnlinie Zauneidechsen vorkommen könnten. Durch den Abbruch gehen verschiedenen Nistmöglichkeiten verloren, daher sind an den neuen Gebäuden und im Baumbestand Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen. Genauere Untersuchungen insbesondere zu den Zauneidechsen sind in einer saP für die Neubauten noch durchzuführen. (Nach hiesiger Kenntnis bereits in Arbeit).

Zur besseren Eingrünung, zur Erhaltung/ Verbesserung der Lebensräume für die Zauneidechse, sowie zur Biotopvernetzung sind die Stellplätze angrenzend an die Riedinger Straße und angrenzend an die Bahnlinie jeweils weiter abzurücken und der gewonnene Streifen (mind. 3 m Breite) zu begrünen. Dass nun die `Insel´ als Grünstruktur erhalten werden soll, wird begrüßt. Es sollte aber auf den Rad- und Fußweg, der die Fläche zerschneidet verzichtet werden, insbesondere da in 5 m Entfernung (entlang der Gefängnismauer) bereits ein Rad- und Fußweg vorhanden ist. Auch das Baufenster von MI 8, Seite Inselstraße, sollte einen Mindestabstand von 10 m zu der `Insel´ einhalten, da sonst die optische Wirkung der Insel verloren geht.

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stellungnahme(n) (Stand: 29.11.2017)

Sie betrachten: 1/17 Mischgebiet Insel/Sophienkarree (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 22.05.2017 - 19.06.2017

Behörde:	Stadt Bayreuth: Tiefbauamt
Frist:	19.06.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Norbert Hübner, am: 19.06.2017 , Aktenzeichen: T631 Hü Die zentral gelegenen Fuß-/Radwege im Quartier verlaufen zum Teil im Bereich der geplanten Tiefgarage. Diese Unterbauung öffentlicher Verkehrsflächen wird seitens des Tiefbauamtes nicht befürwortet. Die Rad- und Fußwege sind als Eigentümerwege auszuweisen. Bei Eigentümerwegen verbleiben die Grundstücksflächen und der Unterhalt der Wege beim jeweiligen Eigentümer. Der Übergang der nördlich von der Hugenottenstraße abgehenden Erschließungsstraße in den verkehrsberuhigten Bereich im unmittelbaren Zufahrtsbereich der Tiefgarage wird als sehr kritisch angesehen. Der Übergangsbereich sollte Richtung Süden verschoben, angepasst werden. Im Abschnitt zwischen Hugenottenstraße und verkehrsberuhigter Bereich sollte nur einseitig "Westseite" ein Gehweg ausgewiesen werden und dafür der westliche Einmündungs-,Kurvenradius vergrößert werden. Auf den östlichen Gehweg zwischen verkehrsberuhigten Bereich und Wendehammer kann verzichtet werden. Der eingezeichnete Wendekreisdurchmesser von 12m erscheint dem T als unterdimensioniert und sollte nochmals überprüft werden. Im Bereich des Wendehammers sind die gemäß RAST 06 geforderten Freihaltezonen von 1,0m vorzuhalten. Der neue Rad-und Fußweg auf der städtischen Kanaltrasse ist für den Kanalunterhalt sinnvoll, aus Sicht des Tiefbauamtes nicht unbedingt erforderlich, da bereits im Abstand von ca. 50m an der südlichen B-Plangrenze eine Rad-und Fußwegverbindung zwischen der Hugenottenstraße und der Inselstraße besteht und ein Gebäudeabbruch erforderlich wäre. Die privaten Senkrechtparker auf Fl-Nr. 2460 mit davor verlaufendem Gehweg sind hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs anders anzuordnen(nur über Zufahrt). Die Sichtbeziehungen bei den Tiefgaragenzufahrten und -ausfahrten besonders für das Mi2 und Mi3 sind aufgrund der vorgezogenen Bebauung nach RAST 06 nicht gewährleistet. Die privaten Stellplätze im Mi3 dürfen keinesfalls über die Rad- und Fußwege "Eigentümerwege" erschlossen werden. Das Sophienkarree wird im Mischsystem entwässert. Das Regenwasser aus Dachflächen und privat befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze, Rad-und Fußwege etc.) darf nur gedrosselt mit max. 70l/s*ha in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 29.11.2017)

Sie betrachten: 1/17 Mischgebiet Insel/Sophienkarree (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 3/62 und 3/75 Teilbereich I)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 22.05.2017 - 19.06.2017

Behörde:	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth
Frist:	19.06.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Peter Ille, am: 13.06.2017 , Aktenzeichen: StBTInBepI Unser Verband begrüßt es, dass ein früher genutzter Bereich eine Nachnutzung erfahren soll, da so Flächenverbrauch an anderer Stelle vermieden werden kann. Allerdings sollte, wie bei der jetzigen Planung berücksichtigt, der Bereich der eigentlichen "Insel" nicht überbaut werden, da er kulturhistorisch interessant ist und gleichzeitig die zukünftige wieder intensive Nutzung auflockert. Ebenfalls begrüßt wird das Ziel, durch Wege und Straßen das Quartier durchlässig zu gestalten, da so Verkehr "außen rum" verhindert werden kann. Schließlich sollten die Lärmschutz-Maßnahmen, wie unter 3.4. dargestellt, umgesetzt werden, denn Lärm macht krank. Mit besten Grüßen Peter Ille Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadtwerke Bayreuth · Postfach 10 10 63 · 95410 Bayreuth

Stadt Bayreuth
Stadtplanungsamt
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
Stellungnahme über
www.o-bb.de

Ihr Zeichen: R. Wilfert
Ihre Nachricht vom: 22. Mai 2017
Unser Zeichen: VT/NM/P-Ma/nü
Unsere Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Peter Nützel
Telefon: (0921) 600-385
Telefax: (0921) 600-349
E-Mail: peter.nuetzel@stadtwerke-bayreuth.de

Datum: 14. Juni 2015
Datei: BBPL_1_17_MD_Insel_Sophienkarree.doc

„Bebauungsplanverfahren 1/17 „Mischgebiet Insel/Sophienkarree“

(Teiländerung des Bebauungspläne 3/62 und 3/75;
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wilfert,

die Erschließung des ausgewiesenen Bebauungsbereiches mit Trinkwasser ist durch Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes möglich. Die im Grundstück 2472/0 bereits verlegte Wasserleitung von 1994 ist grundbuchmäßig gesichert.
Der Löschwassergrundschutz wird gewährleistet.

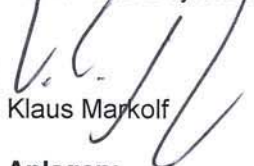
Eine Versorgung mit Erdgas ist ebenfalls über Erweiterung der vorhandenen Anlagen möglich, setzt aber eine entsprechende Wirtschaftlichkeit voraus.

Die Bereitstellung elektrischer Energie kann durch Ausbau- und Erweiterung des Mittel- und Niederspannungsnetzes sichergestellt werden.
Hierzu ist jedoch eine neue Transformatorstation erforderlich. Der unseres Erachtens ideale Standort (Platzbedarf ca. 6 x 5 m) ist in einem der Stellungnahme angefügten Lageplan dargestellt.
Diese Station, sowie das bereits vorhandene 20-kV-Kabel, müssen mit beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke gesichert werden.

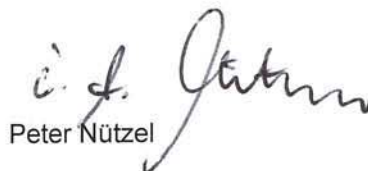
Neue Versorgungsanlagen sollen hauptsächlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden.
Falls elektrische Anlagen (Erdabel, Schalt- und Verteilungsschränke) auf nicht öffentlichen Flächen verlegt werden müssen, so sind diese ebenfalls grundbuchmäßig zu sichern.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Bayreuth



Klaus Markolf



Peter Nützel

Anlagen:

5 Bestandspläne der Bereiche

- Trinkwasser
- Erdgas
- Stromversorgung (4) + Stationsplan
- DFK

Stadtwerke Bayreuth
Energie und Wasser GmbH
Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon: 0921 600-0
info@stadtwerke-bayreuth.de
stadtwerke-bayreuth.de

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE23 7735 0110 0009 0063 05
BIC: BYLADEM1SBT
Volksbank-Raiffeisenbank Bayreuth eG
IBAN: DE96 7739 0000 0005 0939 88
BIC: GENODEF1BT1

USt-IdNr. DE 176 917 780
Amtsgericht Bayreuth, HRB 2610
Aufsichtsratsvorsitzende:
Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe
Geschäftsführer: Jürgen Bayer

